

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/5370 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des  
Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Albrecht Glaser, Dr. Bernd Baumann,  
Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/5360 –

**Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung  
des Bundeswahlgesetzes**

- c) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 20/5353 –

**Wahlrechtsreform – Bundestag verkleinern, Bürgerstimme stärken**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Susanne Hennig-Wellsow, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/5356 –**

**Chance der Wahlrechtsänderung nutzen und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Hennig-Wellsow, Clara Bünger, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/5357 –**

**Chancengerechtigkeit durch Geschlechterparität**

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Hennig-Wellsow, Clara Bünger, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/5358 –**

**Zeit für ein Wahlalter ab 16 Jahren**

**A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die letzten Wahlen zum Deutschen Bundestag haben die Zahl der Abgeordneten stetig vergrößert. Bestand der Bundestag nach der Wahl 2013 noch aus 631 Abgeordneten, so waren es nach der Wahl 2017 bereits 709. Aus der 20. Bundestagswahl im Jahr 2021 ging der Deutsche Bundestag mit 736 Abgeordneten hervor, also mit 123 Prozent seiner gesetzlich vorgesehenen Größe von 598 Abgeordneten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes. Das Parlament des Bundes ist damit heute um ein knappes Viertel größer als das vom Gesetzgeber definierte Normal. Im internationalen Vergleich hat die Bundesrepublik Deutschland, ein mittelgroßer Staat, eines der größten Parlamente. Auch wenn diese Entwicklung

sich nicht mit völliger Sicherheit fortschreiben lässt, erscheint eine weitere Vergrößerung bei künftigen Wahlen nicht nur gut möglich, sondern sogar wahrscheinlich. Modellrechnungen kennen Szenarien mit über 900 Abgeordneten.

Für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments schafft diese Entwicklung mehrere Probleme. Zum Ersten wird mit dem eingeschlagenen Wachstumspfad aber die gesetzliche Zahl der Abgeordneten dramatisch überschritten. Dies ist keine beliebige Zahl, sondern die vom Wahlgesetzgeber selbst definierte Größe der angemessenen politischen Repräsentation des Bundesvolkes. Der Deutsche Bundestag repräsentiert also heute anders, als es der Gesetzgeber selbst grundsätzlich für angemessen hält. Zum Zweiten schafft diese Abgeordnetenzahl sowohl für die Präsenz im Plenum als auch für die Arbeit in den Ausschüssen funktionale Hindernisse, die weder räumlich noch personell gut zu bewältigen sind. Die Zahl der Ausschüsse lässt sich wegen der notwendigen Spiegelbildlichkeit zur Ressortgliederung der Bundesregierung nicht nennenswert erhöhen. Alle Abgeordneten haben aber einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Mitwirkung in den Ausschüssen, die damit eine Größe erreichen können, die dem Ziel einer gründlichen Beratung von Vorlagen zuwiderläuft. Zum Dritten schließlich stößt ein in diesem Sinne zu großes, die gesetzliche Mitgliederzahl immer signifikanter überschreitendes Parlament politisch auf Akzeptanzprobleme bei den Bürgerinnen und Bürgern, die vom Deutschen Bundestag mit Recht die Lösung der großen Zukunftsaufgaben der deutschen Demokratie erwarten. Die eigene, innere Reformfähigkeit ist deswegen weit über Aspekte der Arbeits- und Funktionsfähigkeit hinaus zu einer prinzipiellen Frage der Problemlösungsfähigkeit des politischen Prozesses geworden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD führt im Wesentlichen aus, dass der Grundsatz des personalisierten Verhältniswahlrechts vor dem Hintergrund der Diversifizierung der Parteienlandschaft zu einer stetigen Vergrößerung des Deutschen Bundestages führt, die parteiübergreifend und in der Wissenschaft (offener Brief der 100 Staatsrechtslehrer, 20. September 2019) als problematisch wahrgenommen wird. Schon in früheren Wahlperioden wurde die Größe des Deutschen Bundestages als Problem thematisiert; daher wurde 2002 die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages von 672 auf 598 reduziert. Ein neues Wahlrecht vom Mai 2013 mit einer Ausgleichspflicht für Überhangmandate führte beim 19. Deutschen Bundestag bereits zu 709 Mandaten, beim 20. Deutschen Bundestag zu 736 Mandaten. Die Zahl der Überhangmandate belief sich dabei auf 34, was wiederum zu 104 Ausgleichsmandaten führte. Dabei errang allein die CSU in Bayern elf Überhangmandate (CSU-Ergebnis: insgesamt 45 Sitze, inklusive elf Überhangmandate).

Auch ohne diesen CSU-Effekt sei bei kommenden Bundestagswahlen mit einer weiteren Vergrößerung des Parlaments zu rechnen. Diese würde nicht nur die jährlichen Kosten der parlamentarischen Arbeit weiter in die Höhe treiben, sondern v. a. die Arbeitsfähigkeit des Parlaments und seine logistischen Möglichkeiten zunehmend in Frage stellen.

Die derzeit gelebte Form des personalisierten Verhältniswahlrechts führe mit seinen festen Listenplatzreihenfolgen zu einem defizitären Einfluss des Elektors auf die tatsächliche, individuelle Zusammensetzung des Parlaments und letztendlich zu Wählerfrustration und Demokratieverdross.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der CDU/CSU mahnt einen partei- und fraktionsübergreifenden Konsens für eine Wahlrechtsreform auf Grundlage des vertrauten personalisierten

Verhältniswahlrechts mit Erst- und Zweitstimme an. Sie fordert daher eine Wahlrechtsreform, welche die Anzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in Richtung einer Regelgröße von 590 Abgeordneten reduziert und schlägt hierzu insbesondere vor, die Zahl der Wahlkreise auf 270 zu reduzieren, die Regelgröße der Listenmandate auf 320 sowie die Anzahl der unausgeglichenen Überhangmandate auf die verfassungsrechtlich zulässige Anzahl zu erhöhen und die Grundmandatsklausel auf fünf gewonnene Wahlkreise anzuheben.

Zu den Buchstaben d bis f

Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Einführung eines Ausländerwahlrechts, der allen in Deutschland rechtmäßig lebenden Menschen mit mindestens fünfjährigem Aufenthalt unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ein Wahlrecht auf Bundesebene gewährt, geschlechterparitätische Landeslisten und ein Wahlalter ab 16 Jahre.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Um die Verkleinerung des Deutschen Bundestages zu erreichen, führt der vorliegende Entwurf den vom Bundesverfassungsgericht für das geltende Wahlrecht anerkannten „Grundcharakter“ der Verhältniswahl (BVerfGE 131, 316, zweiter Leitsatz, 359 ff. [2012]) konsequent weiter. Die Zweitstimmendeckung wird eingeführt. Überhang- und Ausgleichsmandate entfallen.

Es bleibt für die Wahlberechtigten wie bisher bei zwei Stimmen. Mit der Zweitstimme entscheiden sie sich für eine Parteiliste (Landesliste), mit der Erststimme für einen Wahlkreisbewerber. Die insgesamt abgegebenen Zweitstimmen werden zunächst bundesweit ins Verhältnis gesetzt und die Zahl der den einzelnen Parteien zufallenden Mandate bestimmt (Oberverteilung), bevor diese dann auf die einzelnen Landeslisten verteilt werden (Unterverteilung). Die Zahl der Sitze, die auf eine Landesliste entfallen, definiert die Höchstzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber dieser Partei, die in dem Land aus dem Wahlkreis heraus einen Sitz erringen können.

Um die Sitze unter allen Bewerbern einer Partei zu verteilen, die in ihrem Wahlkreis eine Mehrheit erhalten haben, werden diese nach ihrem Erststimmenanteil gereiht. Dieser Reihe werden höchstens so viele Mandate zugeordnet, wie der Partei nach ihrem Zweitstimmenanteil im Land zustehen. Reicht die Reihung der Wahlkreisgewinner nicht aus, um die der Partei zustehende Sitze zu erschöpfen, werden die weiteren Mandate aus der Liste bezogen. Die Wahlkreisandidaten, die eine relative Mehrheit in den Wahlkreisen erreichen, stellen somit das vorrangige Reservoir für die Besetzung der Sitze dar, die einer Partei nach ihrem Zweitstimmenanteil zustehen. Erreicht ein Wahlkreisandidat eine relative Mehrheit in seinem Wahlkreis, aber in der Reihung der Wahlkreisgewinner nur einen Platz, der von der Zahl der Sitze, die der Landesliste zustehen, nicht gedeckt ist, so wird das Wahlkreismandat nicht vergeben. Die erfolgreiche Kandidatur im Wahlkreis setzt also künftig neben der relativen Mehrheit eine Deckung durch Zweitstimmen voraus.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 41, 399, 416 f. [1976]) können weiterhin auch parteiunabhängige Kandidaten in Wahlkreisen antreten. Das Wahlvorschlagsrecht ist auch künftig nicht bei den Parteien monopolisiert.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat vor diesem Hintergrund beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Änderung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages von 598 auf 630;
- Wegfall der Grundmandatsklausel;
- Beibehaltung der hergebrachten Bezeichnung von Erst- und Zweitstimme;
- Ausschluss der Möglichkeit von parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbern, für eine Partei auf einer Landesliste zu kandidieren;
- Umsetzung der Empfehlung der Venedig-Kommission zu Abweichungskorridoren für die Größe der Wahlkreise.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5370 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5360 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5353 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5356 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe e

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5357 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe f

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5358 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs zu Buchstabe a und Annahme des Gesetzentwurfs zu Buchstabe b oder des Antrags zu Buchstabe c und/oder weiterer Vorlagen zu den Buchstaben d bis f.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes fallen Kosten nur insoweit an, als die Software des Bundeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses an das neue Verfahren der Mandatzuteilung angepasst werden muss. Weil sich nach einer Bundestagswahl die Gesamtzahl der Sitze auf 630 verringern wird, fallen nach dem Abgeordnetengesetz künftig deutlich geringere Kosten für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche von Abgeordneten an. Zudem fallen die Kosten für die Umsetzung des Artikels 1 Nummer 2 und des Artikels 2 Absatz 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) weg, soweit diese nicht schon angefallen sind. Das betrifft den Prozess der Absenkung der Zahl der Wahlkreise auf 280.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

**Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5370 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „598“ durch die Angabe „630“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten).“

cc) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen in diesem Land die meisten Erststimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Zweitstimmen gedeckt ist (Zweitstimmendeckung).“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird entsprechend § 5 ermittelt.“

b) In Nummer 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.“

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.

bbbb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ und das Wort „Wahlkreisstimme“ durch das Wort „Erststimme“ ersetzt.

cccc) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt und werden die Wörter „, wenn sie in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Wahlkreisstimmen errungen haben“ gestrichen.

- bbb) In Absatz 3 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.
- ccc) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.
- bb) In § 5 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Hauptstimmen“ durch das Wort „Zweitstimmen“ ersetzt.
- cc) § 6 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wahlkreisbewerber einer Partei (§ 20 Absatz 2) ist dann als Abgeordneter gewählt, wenn er die meisten Erststimmen auf sich vereinigt und im Verfahren der Zweitstimmendeckung (Satz 4) einen Sitz erhält. In jedem Land werden die Bewerber einer Partei, die in den Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, nach fallendem Erststimmenanteil gereiht. Der Erststimmenanteil ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Erststimmen des Bewerbers durch die Gesamtzahl der gültigen Erststimmen in diesem Wahlkreis. Die nach § 4 Absatz 3 für die Landesliste einer Partei ermittelten Sitze werden in der nach Satz 2 gebildeten Reihenfolge an die Wahlkreisbewerber vergeben (Verfahren der Zweitstimmendeckung).“
  - bbb) In Absatz 2 werden die Wörter „Mehrheit der Stimmen“ durch die Wörter „meisten Erststimmen“ ersetzt.
  - ccc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aaaa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisstimmenanteilen“ durch das Wort „Erststimmenanteilen“ ersetzt.
    - bbbb) In Satz 2 wird das Wort „Hauptstimmendeckung“ durch das Wort „Zweitstimmendeckung“ und das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Bundeswahlleiter“ ersetzt.
  - ddd) In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Hauptstimmendeckung“ durch das Wort „Zweitstimmendeckung“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

,9. Nach § 27 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Absatz 3 vorgeschlagen ist.“ ‘
- e) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.
- f) Die Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 10 bis 15.
- g) Nummer 18 wird gestrichen.
- h) Nummer 19 wird Nummer 16.

2. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5360 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/5353 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 20/5356 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 20/5357 abzulehnen;
- f) den Antrag auf Drucksache 20/5358 abzulehnen.

Berlin, den 15. März 2023

### **Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

#### **Dr. Lars Castellucci**

Stellvertretender Vorsitzender

#### **Sebastian Hartmann**

Berichterstatter

#### **Ansgar Heveling**

Berichterstatter

#### **Alexander Hoffmann**

Berichterstatter

#### **Dr. Till Steffen**

Berichterstatter

#### **Konstantin Kuhle**

Berichterstatter

#### **Albrecht Glaser**

Berichterstatter

#### **Dr. Christian Wirth**

Berichterstatter

#### **Clara Bünger**

Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Sebastian Hartmann, Ansgar Heveling, Alexander Hoffmann, Dr. Till Steffen, Konstantin Kuhle, Albrecht Glaser, Dr. Christian Wirth und Clara Bünger**

### **I. Überweisung**

Zu den Buchstaben a bis c

Die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 20/5370** und **20/5360** sowie der Antrag auf **Drucksache 20/5353** wurden in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Buchstaben d bis f

Die Anträge auf den **Drucksachen 20/5356**, **20/5357** und **20/5358** wurden in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 17. Sitzung am 15. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5370 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 15. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5370 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 16. Sitzung am 8. Februar 2023 per Umlaufverfahren mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5360 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 15. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/5360 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 17. Sitzung am 15. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5353 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 15. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/5353 empfohlen.

Zu den Buchstaben d bis f

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 15. März 2023 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Anträge auf den Drucksachen 20/5356, 20/5357 und 20/5358 empfohlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 28. Sitzung am 25. Januar 2023 auf Antrag der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5370 eine öffentliche Anhörung durchzuführen und in diese die Vorlagen zu den Buchstaben b bis f einzubeziehen. Die öffentliche Anhörung, an der sich zehn Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 29. Sitzung am 6. Februar 2023 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 29. Sitzung verwiesen (20/29).

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5370 in seiner 32. Sitzung am 15. März 2023 abschließend beraten. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Absetzung des Tagesordnungspunkts wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt. Als Ergebnis seiner abschließenden Beratungen empfiehlt der **Ausschuss für Inneres und Heimat** die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)192, der zuvor mit gleichem Stimmergebnis angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5360 in seiner 32. Sitzung am 15. März 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/5353 in seiner 32. Sitzung am 15. März 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

Zu den Buchstaben d bis f

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Anträge auf den Drucksachen 20/5356, 20/5357 und 20/5358 in seiner 32. Sitzung am 15. März 2023 abschließend beraten und empfiehlt jeweils die Ablehnung der Anträge mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

### IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/5370 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)192 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

#### Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Änderung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages von 598 auf 630 bei Beibehaltung der Zahl der Wahlkreise von 299 soll die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Wahlkreisbewerber, auf die die meisten Erststimmen entfallen, einen Sitz erhalten.

**Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc**

Hier und im Folgenden wird der Gesetzentwurf auf die hergebrachte Bezeichnung von Erst- und Zweitstimme zurückgeführt. Diese Bezeichnung hat sich bewährt.

Weiterhin wird hier und im Folgenden der Begriff der Mehrheit für die Wahl in den Wahlkreisen geändert. Die Änderung dient der Klarstellung, da der Begriff der Mehrheit nicht eindeutig ist. Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass die relative Mehrheit der Erststimmen gemeint ist.

**Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Um die negativen Effekte unterschiedlicher Wahlkreisgrößen zu verringern, sollen die Abweichungskorridore für die Größe der Wahlkreise auf die Empfehlung der Venedig-Kommission angepasst werden. Diese empfiehlt in ihrem Verhaltenskodex für Wahlen als Abweichungskorridore eine Sollschränke von 10 Prozent und eine Muss-schränke von 15 Prozent (Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 190/2002 (CDL-AD (2002) 23), Punkt I., 2.2, iv).

**Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe cccc**

In der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf wurde deutlich, dass die Fortgeltung der angepassten Grundmandatsklausel im System der Zweitstimmendeckung einen stärkeren Systembruch darstellt, als dies bisher der Fall war. Denn die Wahl in den Wahlkreisen dient der vorrangigen Besetzung der von den Parteien nach ihrem Zweitstimmenergebnis errungenen Sitze und nicht wie bisher der Personenwahl. Eine Ausnahme für Parteien, die im Wahlgebiet weniger als 5 Prozent der abgegebenen Zweitstimmen, aber in drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, mit der Folge, dass diese nach dem Verhältnis ihrer Zweitstimmen einzieht, ist im System der Zweitstimmendeckung verfassungsrechtlich nur schwer zu rechtfertigen. Die Grundmandatsklausel soll deshalb im Gesetzentwurf entfallen.

**Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc**

Um zusätzlichen Aufwand bei der Ergebnisfeststellung zu vermeiden, soll es bei der bisher geltenden Regelung verbleiben, dass der Bundeswahlleiter das Los zieht.

**Zu Nummer 1 Buchstabe d**

Da nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Monopol der Parteien auf das Wahlvorschlagsrecht gegen die Grundsätze der allgemeinen, gleichen und freien Wahl verstoßen würde (BVerfGE 41, 399, 417), muss es auch parteiunabhängigen Bewerbern möglich sein, in einem Wahlkreis zu kandidieren. Diese Möglichkeit sieht der Entwurf auch weiterhin vor. Für das Erringen eines Sitzes durch parteiunabhängige Wahlkreisbewerber setzt § 6 Absatz 2 jedoch keine Deckung durch Zweitstimmen ihrer Partei voraus, während § 6 Absatz 1 diese für das Erringen eines Mandats durch Wahlkreisbewerber, die von einer Partei aufgestellt sind – neben dem Erhalt der meisten Erststimmen im Wahlkreis – zur Voraussetzung macht. Diese unterschiedliche Regelung ergibt sich daraus, dass parteiunabhängige Wahlkreisbewerber gerade nicht von einer Partei aufgestellt sind, von deren Zweitstimmen ihr Sitz gedeckt sein könnte. Damit sind parteiunabhängige Wahlkreisbewerber gegenüber Wahlkreisbewerbern einer Partei im Vorteil, denn sie erhalten ein Mandat schon dann, wenn sie nur die meisten Erststimmen im Wahlkreis erhalten. Diese Ungleichbehandlung ist durch zwingende systemische Gründe gerechtfertigt, weil ein parteiunabhängiger Bewerber nicht über die Zweitstimmendeckung einer Liste verfügen kann.

Sie ist zudem gerechtfertigt, um Chancengleichheit für parteiunabhängige Bewerber sicher zu stellen. Denn diese können nicht auf die gleichen strukturellen, politischen und finanziellen Ressourcen zugreifen wie Bewerber, die von Parteien aufgestellt werden. Sie können beispielsweise die regionale oder überregionale Organisationsstruktur einer Partei nicht nutzen, ihren Wahlkampf nicht in die überregionale Kampagne einer Partei einbetten und profitieren nicht von Terminen oder von medialer Berichterstattung im Zusammenhang mit landes- oder bundesweit bekannten Bewerbern oder Themen aus der eigenen Partei. Auch finanziell können sie nur mit – wenn auch gegenüber Parteien erhöhten – staatlichen Mitteln nach § 49b Absatz 1 rechnen, wenn sie mehr als 10 Prozent der abgegebenen Erststimmen im Wahlkreis erhalten, können aber nicht auf darüberhinausgehende Mittel der Partei zurückgreifen; auch ihre Möglichkeiten, ihren Wahlkampf beispielsweise durch Spenden zu finanzieren, ist gegenüber Parteibewerbern eingeschränkt, deren Wahlkampf mittelbar durch steuerlich privilegierte Spenden an die Partei finanziert werden kann. Zudem können parteiunabhängige Bewerber faktisch mit weniger Zuspruch der

Wähler rechnen, weil die Parteipräferenz auch bei der Wahl von Wahlkreisbewerbern eine erhebliche Rolle spielt und die Parteizugehörigkeit auf dem Stimmzettel ersichtlich ist.

Um zu verhindern, dass Bewerber, die auf der Landesliste einer Partei kandidieren, gleichzeitig – und in dieser Eigenschaft ohne formelle Anbindung an die Partei – als parteiunabhängige Bewerber kandidieren und damit den Vorteil der fehlenden Notwendigkeit einer Zweitstimmendeckung genießen, wird die Möglichkeit von parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbern, für eine Partei auf einer Landesliste zu kandidieren, ausgeschlossen. Hierdurch wird die Möglichkeit von parteiunabhängigen Bewerbern, die tatsächlich ohne die Unterstützung einer Partei antreten, gewahrt, als Bewerber in einem Wahlkreis anzutreten. Dabei wird aber die Möglichkeit ausgeschlossen, die hieraus resultierenden Vorteile mit den Vorteilen einer Parteikandidatur zu kombinieren, so dass eine Überprivilegierung vermieden wird.

### **Zu Nummer 1 Buchstaben e bis h**

Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung der Abweichungskorridore für die Wahlkreisgröße soll erst in der nächsten Wahlperiode wirksam werden, da eine Umsetzung durch die Wahlkreiskommission noch in dieser Wahlperiode zeitlich nicht mehr zu realisieren sein wird.

2. Die **Fraktion der SPD** betont das aus ihrer Sicht vorbildliche Gesetzgebungsverfahren. Insbesondere seien die Oppositionsfraktionen umfassend und frühzeitig beteiligt worden. Bereits im Koalitionsvertrag sei das Vorhaben der Wahlrechtsreform angekündigt worden. Als Koalition habe man zum Beginn der Legislaturperiode mit breiter Mehrheit eine Wahlrechtskommission eingesetzt, die seit gut einem Jahr mit einer Vielzahl von Sitzungen öffentlich beraten habe. Alle wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs seien seit Juli 2022 durch die Beschlussfassung in der Wahlrechtskommission allen Beteiligten inhaltlich bekannt, insbesondere die Einführung der verbundenen Mehrheitsregel in Form der Zweitstimmendeckung, die feste Begrenzung der Mandatszahl und das Verfahren zur Zuteilung von Wahlkreismandaten. Am 27. Januar 2023 habe in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Plenum des Deutschen Bundestages die 1. Lesung und am 6. Februar 2023 im Ausschuss für Inneres und Heimat eine öffentliche Anhörung stattgefunden. Hierbei seien auch die Themenbereiche Grundmandatsklausel, Fünfprozenthürde und Disparität der Anzahl von Wahlkreis- und Listenmandaten durch die CDU/CSU-Fraktion aufgerufen worden. Zudem habe es mit der Unionsfraktion konstruktive Berichterstattergespräche gegeben. Diese Punkte greife man nun als Ergebnis der Beratungen mit dem vorgelegten Änderungsantrag auf. Diesen habe man den Oppositionsfraktionen, insbesondere auch der Union, vorab zugeleitet. Mit der heutigen Schlussabstimmung im Ausschuss habe man sich ausreichend Zeit zur Beratung des Gesetzentwurfs genommen, insbesondere, wenn man dies mit vorherigen Wahlrechtsreformen der Großen Koalition vergleiche. Formelle Einwände liefen daher leer. Auch aus Respekt vor einer möglichen Überprüfung der Reform durch das Bundesverfassungsgericht vor der nächsten Bundestagswahl solle nicht weitere Zeit verschleppt werden.

Der Gesetzentwurf erreiche das lang erwartete Vorhaben der Verkleinerung des Deutschen Bundestages und schaffe insgesamt ein gutes Ergebnis. Man habe die Anregungen aus der Anhörung umfassend aufgenommen. Künftig gebe es eine feste Regelgröße des Deutschen Bundestages von 630 Abgeordneten. Hierbei sei man auch dem Vorschlag der Unionsfraktion der Disparität, das heißt einer unterschiedlich hohen Zahl von Wahlkreisen (299) zu Listenmandaten (331) nachgekommen, wodurch die möglichen Folgen der Reform – Nichtzuteilung einzelner Wahlkreis bei fehlender Zweitstimmendeckung – weiter abgemildert würden. Die Zweitstimmendeckung sei künftig das entscheidende Maß. Hierdurch erreiche man die Verkleinerung des Parlaments, da Überhang- und Ausgleichsmandate entfielen. Die Bezeichnung von Erst- und Zweitstimme bleibt erhalten. Die Anhörung habe darüber hinaus deutlich gemacht, dass durch die Stärkung des Charakters der Verhältniswahl der ursprüngliche Entwurf in der Frage der Grundmandatsklausel sowie dem möglichen Nichtzuteilen von Wahlkreisen bei fehlender Zweitstimmendeckung Anlass zu Änderungen gebe, dies insbesondere vor dem Hintergrund einer angekündigten verfassungsgerichtlichen Überprüfung. Dieses verfassungsrechtliche Risiko werde durch die Abschaffung der Grundmandatsklausel beseitigt. Künftig sei klar, dass maßgeblich für den Einzug in den Deutschen Bundestag das Übersteigen der Fünfprozenthürde sei. Die geäußerten Kritikpunkte zu unterschiedlichen Wahlkreisgrößen greife man im Änderungsantrag durch Anpassung der maximalen Soll- (10 % +/-) und Ist- (15 % +/-) Abweichung mit Wirkung für die Bundestagswahl 2029 auf.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wirbt dafür, die Beratungen zu diesem Gesetzentwurf zu vertagen, denn den Mitgliedern des Innenausschusses sei die Ausschussmitteilung über die beabsichtigten Beratungen erst am Vortag der Sitzung mittags mitgeteilt worden. Diese Kurzfristigkeit sei angesichts der Bedeutung des Themas unangemessen. Akuter Zeitdruck bestehe ohnehin nicht. Dem Gesetzentwurf werde die CDU/CSU-Fraktion daher nicht zustimmen. Die Änderungen zeigten, dass die Koalition versuche, einen handwerklich schlecht gemachten Gesetzentwurf verfassungsgemäß zu gestalten, was ihr allerdings nicht gelinge. Den Ausgangspunkt, das eigenständige Gewicht von Wahlkreisen komplett aufzulösen und sie zu reinen Rechengrößen zu machen, sei grundsätzlich falsch und verfassungsrechtlich problematisch. Die Wählerinnen und Wähler lasse man hierbei aus dem Blick. Die Koalitionsfraktionen haben das zunächst avisierte Ziel der klaren Begrenzung auf 598 Mandate mit der nunmehrigen Erhöhung auf 630 Mandate aus den Augen verloren. Diese Anzahl minimiere die Gefahr der Kappung von Mandaten von Wahlkreissiegern insgesamt nur minimal, maximiere allerdings die nicht gekappten Mandate für die SPD. Beim Wegfall der Grundmandatsklausel zeige sich, dass die Wählerinnen und Wähler nicht interessieren, sondern die Koalition nur prozesstaktisch darauf aus sei, in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht zu bestehen. Die Streichung der Grundmandatsklausel bedeute, dass möglicherweise ein Großteil von Wahlkreisen nicht mehr durch die Wahlkreissieger vertreten wird. Bezogen auf Bayern und basierend auf der letzten Bundestagswahl könnte dieser Vorschlag dazu führen, dass 2,6 Millionen Wählerstimmen, somit 30 Prozent der Wählerstimmen und 45 gewonnene Direktmandate keine Berücksichtigung im Bundestag finden würden. Dies sei eine eklatante Missachtung des Bundestaatsprinzips. Auch verstoße der Wegfall der Grundmandatsklausel gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten beim Wahlrecht. Die Streichung schaffe damit viele neue verfassungsrechtliche Probleme. Die Behauptung, dass bei der Anhörung die Streichung der Grundmandatsklausel in der jetzigen Form eine Rolle gespielt habe, stimme nicht. Die von der CDU/CSU-Fraktion benannten Sachverständigen hätten mit der Grundmandatsklausel argumentiert, um aufzuzeigen, wie stark der Systembruch durch die vorher beabsichtigte Reform sei. Der Gesetzentwurf habe den Grundsatz, wer einen Wahlkreis gewinnt, ziehe in den Bundestag ein, aufgehoben. Verfassungsrechtlich problematisch sei dann auch, ob eine Fünfprozentklausel überhaupt noch haltbar sei. Ferner lösen die Regelungen zu den unabhängigen Kandidaten eine Ungleichbehandlung aus. Bis vor wenigen Tagen habe die Unionsfraktion Gesprächsangebote gemacht, doch die Koalitionsfraktionen wollten von ihrem Vorschlag nicht abrücken anstatt einen Vorschlag der Union mit einer systemimmanenten Lösung aufzugreifen. Auch hinsichtlich der Wahlkreisgrößen würden Versprechen nicht eingelöst. Ungeklärt bleibe bei diesem Entwurf auch, ob das Wahlrecht zukünftig ein reines Verhältniswahlrecht werden oder ein personalisiertes Verhältniswahlrecht bleiben solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hebt hervor, die verschiedenen Reformmodelle zum Wahlrecht seien in zahlreichen Sitzungen der Wahlrechtskommission ausgiebig diskutiert worden. Alle Argumente und verschiedenen Vorschläge seien daher seit Jahren öffentlich bekannt und auch im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren erörtert worden. Dieses Gesetzgebungsverfahren sei geradezu mustergültig, indem man Vorschläge und Kritik der Sachverständigen aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen und durch einen Änderungsantrag umgesetzt habe. Hieran könne man sich für künftige Gesetzgebungsverfahren ein Beispiel nehmen. Die geäußerte Kritik hieran zeuge vielmehr von dem Unwillen, das Parlament zu verkleinern und diene lediglich der Verschleppung des Verfahrens.

Diese Wahlrechtsreform sei grundlegender als alle vorherigen Reformen der letzten Jahrzehnte, da die vorherigen Änderungen stets bloß Änderungen am bestehenden System gewesen seien. Den Ampelfraktionen sei jedoch klar gewesen, dass es – auch aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben – einer grundlegenden Reform bedürfe. Durch diese Reform zum Verhältniswahlrecht schließe man eine seit nunmehr einem Jahrzehnt geführte Debatte ab. In der letzten Wahlperiode habe man als Fraktion bereits das Modell der Disparität mit Verringerung auf 250 Wahlkreise bei einer Gesamtgröße von 598 Abgeordneten vorgeschlagen. Es liege in der Natur der Sache, dass Fragen des Wahlrechts kontroverse Debatten auslösten. Durch die Reform habe man einen Systemwechsel vorgenommen und Sorge dafür, dass jede Stimme gleich zähle. Man schaffe ein Wahlrecht, das Sondervorteile für einzelne Parteien beseitige und habe den Anspruch, dass ein neues Wahlrecht auch künftige Veränderungen der Parteienlandschaft abbilden könne. Diesem Ziel werde man gerecht, denn die Reform garantiere eine Abgeordnetenzahl von 630. Die Änderungen des Änderungsantrags seien Ergebnis der parlamentarischen Beratungen. Dies zeige, dass man Anhörungen ernst nehme und diese nicht nur zum Schein durchführe. Verfassungsrechtlichen Einwänden sei dahingehend zu begegnen, dass das Bundesverfassungsgericht klargemacht habe, es sei dem Gesetzgeber freige-

stellt, dem Wahlrecht ein anderes System zugrunde zu legen. Dieses gefundene System müsse sich sodann konsequent an die aufgestellten Grundsätze halten. Der Systemwechsel im Wahlrecht habe in der Frage der Grundmandatsklausel ein Spannungsverhältnis aufgeworfen, dem man durch die Änderungen entsprechen wolle.

Die **Fraktion der FDP** macht deutlich, durch die Reform löse die Koalition das Versprechen ein, den Deutschen Bundestag zu verkleinern. Dies mache deutlich, dass die Politik zur Selbstreform fähig sei. Es sei bedauerlich, dass eine fraktionsübergreifende Lösung schlussendlich nicht zustande gekommen sei, obwohl man in den Gesprächen nah beieinander und kurz vor einer Einigung mit der Unionsfraktion gewesen sei. Durch die Änderungen im parlamentarischen Verfahren führe man insbesondere das Verbot von unabhängigen Einzelbewerbern, gleichzeitig auf der Landesliste einer Partei zu kandidieren, ein, um möglichen Missbräuchen vorzubeugen, was in der öffentlichen Anhörung empfohlen worden sei. Zudem werde durch die Erhöhung der Mitgliederzahl auf 630 bei weiterhin 299 Wahlkreisen die Nichtzuteilung einzelner Wahlkreise weniger wahrscheinlich, man gehe damit einen großen Schritt auf die Union zu. Diese Disparität von Wahlkreisen und Listenmandaten finde sich ebenfalls im Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Drucksache 20/5353 sowie im Vorschlag der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. auf Drucksache 19/14672 sowie im aktuell geltenden Wahlrecht mit 280 Wahlkreisen und einer Gesamtzahl von 598 Abgeordneten. Die rechtspolitischen Einwände gegen eine zusätzliche Bedingung für die Zuteilung von Wahlkreismandaten griffen nicht durch. Denn auch in Bayern hänge die Zuteilung von Wahlkreismandaten vom Ergebnis der Zweitstimmen ab. Das verfassungsrechtliche Risiko dieser Reform sei mit der Streichung der Grundmandatsklausel geringer als bei deren Beibehaltung, weshalb man zur Risikominimierung so verfare. Dass hierüber politisch entschieden werden solle, habe bereits die Wahlrechtskommission empfohlen, zudem sei diese in der öffentlichen Anhörung kritisch hinterfragt worden. Im Ergebnis folge man insbesondere der Einschätzung der Sachverständigen Prof. Dr. Austermann, Prof. Dr. Grzeszick sowie Prof. Dr. Schmahl in der öffentlichen Anhörung, die alle von der Unionsfraktion benannt worden seien und die Grundmandatsklausel im System der Zweitstimmendeckung für verfassungswidrig gehalten haben. Daher gehe man auch mit dieser Änderung auf die Union zu.

Die **Fraktion der AfD** ist der Ansicht, dass die Gesetzesvorlage noch einmal überdacht werden sollte, weil der Änderungsantrag einen völlig neuen Vorschlag umfasse. Überraschenderweise werde in dem Änderungsantrag von den in der Reformkommission über Monate konsensual bestimmten 598 Mandaten abgewichen und die Grundmandatsklausel abgeschafft. Letzteres sei in der Kommission zu keiner Zeit diskutiert worden. Bereits in der letzten Legislaturperiode habe die Fraktion der AfD gemäß ihrem Grundsatzprogramm ein Bundestagswahlrecht mit 450 Mandaten erarbeitet, welches die Koalitionsfraktionen nun in seiner Grundstruktur mit der Zweitstimmendeckung übernommen hätten.

Ihre vorgeschlagene Verkleinerung auf regelmäßig nur noch 598 Mandate habe sie in der Hoffnung zugrunde gelegt, die Wahlrechtsreform noch in der letzten Legislaturperiode verabschieden zu können, ohne eine Wahlkreisreform durchführen zu müssen. Schon in dieser Wahlperiode hätte man durch die rechtzeitige Umsetzung der AfD-Reform 1,5 Milliarden an Staatskosten gespart. Da man immer das System personalisiertes Verhältniswahlrecht gehabt habe, hätten Systemkonflikte zwischen dem Mehrheits- und Verhältniswahlrecht immer zugunsten des Verhältniswahlrechts aufgelöst werden müssen. Das tatsächliche Motiv der Koalition zur Erhöhung der Mandate auf 630 statt 598 Sitzen und des Wegfalls der Grundmandatsklausel sei es, den eigenen Mandatsverlust zu minimieren, nach eigener Berechnung zu halbieren. Im Rahmen der Reform sollte außerdem unbedingt die offene Listenwahl erwogen werden, um mehr direkte Demokratie zu erreichen und damit die Bürger zum Wählen zu motivieren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstützt das Anliegen, über den Gesetzentwurf zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten. Eine Abstimmung zwei Wochen früher oder später sei auch keine Zeitverschleppung für das Bundesverfassungsgericht. Der Änderungsantrag ändere den Gesetzentwurf grundlegend und es wirke, als wolle insbesondere die SPD die Fraktion DIE LINKE. durch die Streichung der Grundmandatsklausel aus dem Parlament drängen. Dabei habe die SPD in der ersten Lesung noch zugesichert, die Grundmandatsklausel beizubehalten. Zudem hätten sich in der Anhörung drei Sachverständige, die maßgeblich an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt gewesen wären, für die Beibehaltung der Grundmandatsklausel ausgesprochen. Zudem seien die Sachverständigen irreführend worden, die auf Grundlage eines anderen Gesetzentwurfes ihre Expertise zur Verfügung gestellt hätten. Im Sinne eines angemessenen parlamentarischen Verfahrens sollten sie erneut gehört werden. Es bestehe daher ganz erheblicher Diskussionsbedarf. Wegen Kurzfristigkeit der Vorlage des Änderungsantrags habe die Fraktion DIE LINKE. keine ausreichende Möglichkeit gehabt, die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage zu beurtei-

len und parlamentarisch zu reagieren. Es verstehe sich mithin von selbst, dass die Fraktion die LINKE. dem Änderungsantrag nicht zustimmen könne. Zudem haben die Koalitionsfraktionen ihre Anträge über das Ausländerwahlrecht, das Wahlalter ab 16 und die Geschlechterparität in keiner Weise berücksichtigt und es sei ein Schaden für die Demokratie, dass diese Themen nun außen vor blieben.

Berlin, den 15. März 2023

**Sebastian Hartmann**  
Berichtersteller

**Ansgar Heveling**  
Berichtersteller

**Alexander Hoffmann**  
Berichtersteller

**Dr. Till Steffen**  
Berichtersteller

**Konstantin Kuhle**  
Berichtersteller

**Albrecht Glaser**  
Berichtersteller

**Dr. Christian Wirth**  
Berichtersteller

**Clara Bünger**  
Berichterstellerin